



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mayrhofen hat in der Sitzung vom 8. November 2004 zu Tagesordnungspunkt 4 (Genehmigung Protokoll der Umweltausschusssitzung vom 27.10.2004) eine neue Müllabfuhrordnung beschlossen.

Diese wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, zu GZl. U-3288/16 gemäß § 122 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. 36/2001, in der Fassung LGBl. 43/2003, geprüft und wird aus diesem Grunde wie folgt kundgemacht.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mayrhofen hat in der Sitzung vom 8.11.2004 gemäß § 15 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz (TAWG), LGBl. Nr. 50/1990 i.d.F. LGBl. Nr. 44/2003 erlassen folgende

Müllabfuhrordnung

§ 1

Allgemeine Grundsätze / Begriffsbestimmungen

1. Abfälle sind im Sinne des § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2004 bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder deren geordnete Entsorgung, Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um öffentliche Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.
2. Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Ziff. 2 des Bundes-Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) und gemäß § 2 Abs. 1 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz (TAWG, LGBl. Nr. 50/1990 in der Fassung LGBl. Nr. 44/2003. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (§ 2 Abs. 4 Ziff. 2 AWG 2002).
3. Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe und Form nicht in die für die Sammlung des Restmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. Bioabfälle sind alle kompostierbaren Abfälle, welche üblicherweise in der Küche und im Garten eines Haushaltes anfallen, sowie die betrieblichen Abfälle gleicher Art.
5. Restmüll ist jener Hausmüll, aus welchem die Bioabfälle (kompostierbaren Abfälle) und die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammelnden Abfälle aussortiert wurden (§ 5 Abs. 3 lit. a und § 14 Abs. 3 / 2. Satz Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz).
6. Gemäß § 10 TAWG müssen alle Abfälle durch die Gemeinde im Rahmen der Müllabfuhrordnung gesammelt und abgeführt werden. Davon ausgenommen sind:
 - a) Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.
 - b) Betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden.

§ 2

Abfuhrbereich

1. Grundsätzlich umfasst der Geltungsbereich dieser Verordnung das gesamte Gemeindegebiet, sohin alljene Grundstücke, wo Hausmüll anfällt (Pflichtbereich).
2. Insbesondere umfasst der Pflichtbereich für Restmüll alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit einem LKW-befahrbaren Weg erschlossen sind.
3. Von dieser grundsätzlichen Abholpflicht ausgenommen können gemäß § 14 Abs. 3 TAWG jene Grundstücke, bei denen aufgrund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre.
4. Nicht unter die Abholpflicht im Sinne des § 14 Abs. 3 TAWG fallen:
Schutzhütten, Wohnobjekte und Gastbetriebe auf dem Filzenboden, am Hauserberg, im Stilluptal und Zillergrund. Der Hausmüll dieser Objekte ist in eigenen Müllbehältern beim jeweiligen Wohn- oder Geschäftshaus in Mayrhofen oder an der mit der Marktgemeinde Mayrhofen zu vereinbarenden Sammelstelle bereitzustellen.
Derzeit sind dies: Für Haus Nr. 970 („Kassler Hütte“) zu Standort 807, Haus Nr. 966 („Grüne-Wand-Hütte“) zu Standort 250, Haus Nr. 955 („Stilluperhaus“) zu Standort 867, Haus Nr. 945 („Gasthaus Wasserfall“) zu Standort 29, Haus Nr. 936 („Gasthaus Lacknerbrunn“) zum Recyclinghof Mayrhofen-Brandberg, Haus Nr. 919 („Edelhütte“) zu Standort 873 e, Haus Nr. 915 („Alpenrose“) zu Standort 895 sowie Haus Nr. 930 („Wiesenhof“), Haus Nr. 920 („Ahorn-Schihütte / Weltcup Stüberl“), Haus Nr. 922 (Bergrestaurant „Panorama“) zur Ahornbahn Talstation.
5. Von der Abholpflicht sind weiters jene Abfälle ausgenommen, die zum Zweck ihrer Verwertung zu sammeln sind und bei denen nach der Müllabfuhrordnung die Inhaber solcher Abfälle dafür zu sorgen haben, dass sie zu den öffentlichen Sammelstellen gebracht werden.
6. Von der Abholpflicht sind schließlich auch die kompostierfähigen Abfälle ausgenommen, wenn nach der Müllabfuhrordnung die Inhaber solcher Abfälle dafür zu sorgen haben, dass sie zur öffentlichen Kompostieranlage gebracht werden.

§ 3

Müllbehälter

1. Die Sammlung des Restmülls darf ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältnissen (Müll-Festbehälter entsprechend der NORM EN 840) erfolgen.
2. Für die Restmüllsammlung können ausschließlich folgende Größen verwendet werden:
 - a) Müllbehälter 80, 120, 240 Liter
 - b) Müllbehälter 700, 770, 800 und 1100 Liter
3. Für die Sammlung von Bioabfällen (kompostierbaren Abfällen) sind folgende Behältnisse zu verwenden:
 - a) für private Haushalte die in der Gemeinde erhältlichen 10-Liter-Bioabfallsäcke mit der Aufschrift „BIO-ABFALL Umweltzone Zillertal“, welche in den in der Gemeinde erhältlichen grünen Biomüllbehälter (10-l oder 25-l) zur Abfuhr bereitstellen sind.

- b) In Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben sowie in anderen Gewerbebetrieben bzw. Wohnanlagen ab 5 Einheiten die Festbehälter aus Kunststoff mit 120 Litern Inhalt.
4. Das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen pro Jahr (Grundvorschreibung) und Einwohner beträgt:
- a) beim Restmüll für Haushalte mit
- | | | |
|------------|--------|------|
| 1 Person | 36 kg | 100% |
| 2 Personen | 72 kg | 200% |
| 3 Personen | 99 kg | 275% |
| 4 Personen | 117 kg | 325% |
| 5 Personen | 135 kg | 375% |
| 6 Personen | 153 kg | 425% |
- b) beim Biomüll / kompostierbaren Abfall für Haushalte pro Woche mit
- | | | |
|------------|----------|------|
| 1 Person | 3 Liter | 100% |
| 2 Personen | 6 Liter | 200% |
| 3 Personen | 8 Liter | 267% |
| 4 Personen | 10 Liter | 317% |
| 5 Personen | 11 Liter | 367% |
| 6 Personen | 13 Liter | 417% |
- Das Mindestbehältervolumen pro Jahr ist unter Berücksichtigung der verwendeten Behältergröße aufzurunden, falls sich bei der Vorschreibung Dezimalstellen ergeben.
5. Gewerbebetriebe und alle anderen, in § 3 Abs. 3 der Abfallgebührenordnung angeführten Gebührenpflichtigen, bei denen Hausmüll anfällt, haben die für die Bemessung des Grundbetrages erforderlichen Daten, insbesondere Art und Jahresmenge, mittels hierfür vorgesehenen Formblattes jeweils bis 1. November des laufenden Jahres für das Folgejahr an die Gemeindekasse bekanntzugeben.
- Wenn für die Folgejahre bis zu obgenanntem Stichtag keine weitere Meldung erstattet wird, geht die Gemeinde davon aus, dass das Mindestbehältervolumen unverändert geblieben ist und erfolgt die Vorschreibung auf den letztübermittelten Daten. Als Grundlage für die Vorschreibung des Mindestbehältervolumens werden jedenfalls 50 % des vorjährigen Müllaufkommens festgesetzt. Jede Änderung, welche die Bemessung des Grundbetrages beeinflusst, ist der Gemeinde vom Abgabepflichtigen unverzüglich und schriftlich bekanntzugeben.
6. Für nicht ständig bewohnte Objekte (z.B. Ferienwohnungen) beträgt das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen:
- a) bei Restmüll:
- | | | |
|------|-------------------------------|----------------|
| bis | 100 m ² Wohnfläche | 36 kg pro Jahr |
| über | 100 m ² Wohnfläche | 72 kg pro Jahr |
- b) bei Biomüll / kompostierbaren Abfall:
- | | | |
|------|-------------------------------|--------------------|
| bis | 100 m ² Wohnfläche | 120 Liter pro Jahr |
| über | 100 m ² Wohnfläche | 240 Liter pro Jahr |
7. Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte des Pflichtabholungsbereiches hat sowohl für den Restmüll als auch für den Biomüll die erforderlichen Behältnisse selbst zu erwerben.

Für den Restmüll sind dies generell die Festbehälter, für den Biomüll die vorerwähnten Biomüllsäcke bzw. Festbehälter.

Die Bemessung der Weiteren Gebühr beim Restmüll erfolgt mittels Verwiegung. Privathaushalte müssen für den Biomüll die ausschließlich in der Gemeinde erhältlichen Bio-Müllsäcke in ausreichender Anzahl beziehen, bei Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben sowie in anderen Gewerbebetrieben bzw. Wohnanlagen ab 5 Einheiten erfolgt die Bemessung mittels Verwiegung.

8. Die Säcke für den biogenen Abfall (mit der Aufschrift „BIO-ABFALL Umweltzone Zillertal“) werden nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 lit. b von der Gemeinde nach öffentlicher Ankündigung ausgegeben.
Bei Mehranfall von Bioabfall müssen weitere Säcke bei der Gemeinde erworben werden, widrigenfalls kein Anspruch auf Abholung besteht.
9. Sollten die Bioabfallsäcke für das vorgeschriebene Mindestvolumen an den angekündigten Abholterminen nicht abgeholt werden, behält sich die Gemeinde vor, diese kostenpflichtig für den Gebührenschuldner zuzustellen.

§ 4

Aufstellungsort, Reinigung

Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die in § 3 normierten Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass

- a) keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
- b) die Müllbehälter ordnungsgemäß benutzt werden können.

Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag am Rande der öffentlichen Straße so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Müllbehälter durch die Organe des beauftragten Müllabfuhrunternehmens ohne vermeidbaren Zeitverlust entleert bzw. eingesammelt werden können.

Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen und haben diese im Falle größerer Beschädigungen gegen gleichartige, der EU-NORM entsprechende Behälter auszutauschen.

Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordnungsgemäß schließen lassen, widrigenfalls die Behälter nicht entleert werden.
Flüssige Abfälle und heiße Asche dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden.
Die Deckel sind am vorgesehenen Standort bis zur Müllabfuhrabholung geschlossen zu halten.

Außerdem darf der Müll in den Behältern nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung des Müllunternehmens ohne Schwierigkeiten entleert werden kann.

Behälter, welche obige Kriterien nicht erfüllen und daher vom beauftragten Müllunternehmen stehen gelassen werden müssen, sind von den betreffenden Wohnungs- oder Betriebsinhabern bzw. Hauseigentümern kostenpflichtig selbst zu entsorgen.

§ 5

Müllabfuhr

Die Restmüllbehälter können wöchentlich am Montag (nur Gewerbe) und Donnerstag zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie werden von den Organen des beauftragten Müllabfuhrunternehmens nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt sind.

Wenn in Einzelfällen nachgewiesen werden kann, dass das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen zu hoch bemessen ist, kann bei der Gemeinde schriftlich mit entsprechender Begründung des Mindestbehältervolumens für das nächstfolgende Jahr angesucht werden.

Die Biomüllabfuhr erfolgt jeweils wöchentlich Dienstags. Bioabfallsäcke- und behälter sind spätestens um 06.00 Uhr des betreffenden Tages bereitzustellen. Sie werden nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt und den Aufdruck „Bio-Abfall Umweltzone Zillertal“ tragen (§ 3 Abs. 8).

§ 6

Sperrmüll

Sperrmüll kann jeweils zu den Öffnungszeiten des Recyclinghofes Mayrhofen-Brandberg kostenpflichtig abgegeben werden.

Holzabfälle sind getrennt vom Sperrmüll in die dafür vorgesehenen Container am Recyclinghof kostenspflichtig einzubringen.

Alteisen ist getrennt vom Sperrmüll in die dafür vorgesehenen Container am Recyclinghof einzubringen.

§ 7

Wertstoffe

1. Wertstoffe sind: Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien, Altschuhe, reines Styropor und Kunststoffe. Diese sind getrennt zu sammeln und dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden.
2. Altglas ist in die aufgestellten Glascontainer beim Recyclinghof Mayrhofen-Brandberg, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

Zum Altglas gehören:

Einwegflaschen, Marmeladegläser, Gurkengläser, Konservengläser, Saftflaschen, andere Hohlgläser. Diese sind von Restinhalt zu befreien und zu reinigen.

Nicht in die Altglasbehälter dürfen eingebracht werden:

Porzellan, Keramik und Steingut, Kunststoffe, Metalle (Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse usw.), Fensterglas, Bleiglas, Spiegel- und Bleikristallglas, Verbundglas, Drahtglas, Milchglas, Windschutzscheiben, Autoscheinwerfer, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, Glasgeschirr (Jenaerglas).

3. Altpapier ist in den aufgestellten Papiercontainer des Recyclinghofes der Marktgemeinde Mayrhofen einzubringen.

Zum Altpapier gehören:

Zeitungen, Illustrierte, Magazine, Briefe, loses Papier, Prospekte, Kataloge, Bücher und Hefte (ohne Follen und Umschläge), Schreibpapier, Telefonbücher.

Nicht in den Altpapiercontainer dürfen eingebracht werden:

Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Tiefkühlverpackungen, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- oder Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.

4. Kartonen sind in den aufgestellten Kartonencontainer beim Recyclinghof der Marktgemeinde Mayrhofen einzubringen.
Kartonen sind Schachteln (aus Wellpappe und Graukarton), Papiersäcke, Einkaufstaschen (ohne Kunststoff), unbeschichtete Pizzaschachteln und Tiefkühlverpackungen, Eierkartons, Bierträger ohne Kunststoff, unbeschichtetes Geschenk- und Packpapier,

Jausenpapier ohne Folie, restentleerte Futtersäcke, Medikamentenschachteln, Mehl-sackerln u.ä.

Nicht in den Kartongegenständecontainer dürfen eingebracht werden:

Verbundmaterialien wie Milch-, Getränke- und Tiefkühlverpackungen („TETRA-Packungen“), Kunststoffe, beschichtete Pizzaboxen, Klebestreifen (diese sind vom Karton zu entfernen), Zigarettenverpackungen (außer es werden Alufolie und Zellophanhüllen entfernt).

5. Altmetall ist in die aufgestellten Altmetallcontainer, Verpackungsmetall und Haushalts-schrott (z.B. Pfannen, Besteck etc.) in den „Eisenschrottcontainer“ des Recyclinghofes der Marktgemeinde Mayrhofen einzubringen.

Zum Altmetall gehören:

Blechdosen, Aludosen, Kapseln und Verschlüsse, Alufolien, leere Spray- und Lackdo-sen.

Nicht in den Altmetallcontainer dürfen eingebracht werden:

Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, ölhältige Dosen und Alteisen.

Spraydosen und Lackdosen mit Restinhalt sowie ölhältige Dosen sind nach den ein-schlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Problemstoffsammlung zu entsorgen.

Alteisen, das nicht zur Verpackung gedient hat, ist in den Alteisencontainer laut § 6 der Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Mayrhofen einzubringen.

6. Verpackungen aus Kunststoff und Verbundstoff sind in den aufgestellten Kunststoff-container beim Recyclinghof Mayrhofen-Brandberg einzubringen.

Zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:

Verpackungen aus diesen Stoffen, Joghurtbecher, Plastikflaschen, Kaffeeverpackun-gen, Blister, Knabbergebäck- und Teigwarensackerln, Getränkekartons

Nicht zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:

Holz, Faserstoffe, Jutesäcke, Keramikziegel, Glas, Papier, Karton u.ä.

Reines und sauberes Styropor ist in die dafür aufgestellten Styroporbehälter beim Re-cyclinghof Mayrhofen-Brandberg einzubringen.

Alttextilien sind in die aufgestellten Kleiderboxen am Recyclinghof Mayrhofen-Brand-berg einzubringen.

7. Zu den Alttextilien zählen:

Saubere Alttextilien wie Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Tischwäsche, Bett-und Haushaltswäsche, Unterwäsche, Wolldecken.

Nicht zu den Alttextilien darf gegeben werden:

Verunreinigte Textilien, ölverunreinigte Fetzen (Problemstoffsammlung gemäß § 8), Lederwaren wie Gürtel, Schuhe, Taschen.

8. Altschuhe sind in die aufgestellten Boxen beim Recyclinghof Mayrhofen Brandberg einzubringen.

Die Altschuhe sind paarweise verschnürt einzubringen.

9. Bauschutt kann kostenpflichtig in den aufgestellten Bauschuttcontainer am Recycling-hof der Marktgemeinde Mayrhofen, jedoch nur bis zu einer maximalen Menge von 1m³, eingebracht werden.

Zum Bauschutt gehört:

Ziegel- und Mauerabbruch, Fliesenreste, Beton- und Mörtelreste, Tontöpfe, Keramikstücke und Porzellan (Geschirr).

10. Altspeisefette und Altspeiseöle, sowohl von Privaten als auch von Gastronomiebetrieben, werden über die „Ölsammlung“ am Recyclinghof Mayrhofen-Brandberg entsorgt.

§ 8

Problemstoffe

Problemstoffe aus dem Haushalt sind getrennt zu sammeln und können zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof Mayrhofen-Brandberg beim Problemstoffcontainer, abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören:

Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren, ölhaltiger Abfall, Leuchtstoffröhren und Batterien.

§ 9

Bioabfälle / kompostierbare Abfälle / Eigenkompostierung

Bioabfälle bzw. kompostierbare Abfälle sind:

- a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen wie Grünschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Blumen, Obst und Gemüse;
- b) organische Abfälle aus Haushalt und Gastronomie wie Obst, Gemüse, Fisch- und Fleischreste, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Eierschalen, Kaffee- und Teesatz mit Filterpapier, Küchenpapier, mit Speiseresten verschmutztes Papier, Servietten, Küchenrollen, Topfpflanzen, Schnittblumen und Mist bzw. Streu von Kleintieren;
- c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
- d) Straßenbegleitgrün und Friedhofsabfälle.
- e) Möglichkeit der Eigenkompostierung:
Grundsätzlich sind Bioabfälle, sofern sie nicht am eigenen Grundstück kompostiert werden, gesondert zu sammeln und gemäß den §§ 3 und 5 dieser Verordnung zur Abfuhr bereitzustellen.

Jene Grundeigentümer, die nachweislich eine Kompostierung aller anfallenden kompostierbaren Abfälle ganzjährig durchführen (Eigenkompostierung), unterliegen nicht der Pflichtabfuhr gem. § 10 Abs. 2 lit. a des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes.

Als Eigenkompostierer und von der diesbezüglichen Vorschreibung Befreiter gilt nur derjenige, welcher dies bei der Marktgemeinde Mayrhofen mittels hierfür vorgesehenen Formblattes schriftlich gemeldet hat. Auch die Einstellung der Eigenkompostierung ist der Gemeinde unverzüglich mit Formblatt bekanntzugeben.
Zu spät einlangende Informationen über die Eigenkompostierung führen zu keiner Herabsetzung der Biomüllgebühr.

Nicht kompostierbare Abfälle sind insbesondere Textilien, Verpackungen aus Verbundkarton, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel und künstliche Katzenstreu.

Baum- und Strauchschnitt kann zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof Mayrhofen-Brandberg abgegeben werden.

§ 10
Kontrollorgane

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

§ 11
Anzeigepflicht

Aus verrechnungstechnischen Gründen ist der Gemeindekasse ein Wechsel des Grundstückseigentümers oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Diese Meldung über die geänderten Verhältnisse obliegt sowohl dem vorherigen als auch dem neuen Liegenschaftseigentümer oder Verfügungsberechtigten.

§ 12
Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 27 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 50/1990 idgF, dar und unterliegen den Strafbestimmungen des zitierten Gesetzes.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Müllabfuhrordnungen der Marktgemeinde Mayrhofen außer Kraft.